

TE OGH 2025/4/30 5Ob129/24t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Wurzer als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Painsi, Dr. Weixelbraun-Mohr, Dr. Steger und Dr. Pfurtscheller als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Eigentümergemeinschaft EZ * KG *, vertreten durch die Korn und Gärtner Rechtsanwälte OG in Salzburg, gegen die beklagte Partei E* GmbH in Liquidation, *, vertreten durch Mag. Hermann Schwarz, Rechtsanwalt in Wien, und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei o* AG, *, vertreten durch Mag. Simon P. Weikinger, Rechtsanwalt in Wien, wegen Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Zahlung und Feststellung (Gesamtstreitwert 49.950,28 EUR) im Verfahren über den Rekurs der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 30. April 2024, GZ 2 R 9/24v-120, mit dem das Teilurteil des Handelsgerichts Wien vom 3. November 2023, GZ 46 Cg 45/23x-88, teilweise aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Die Beklagte als Bauträgerin errichtete auf einem Grundstück, auf dem ihr ein Baurecht eingeräumt wurde, ein Wohnhaus und begründete Baurechtswohnungseigentum.

[2] Die klagende Eigentümergemeinschaft machte gegen die Beklagte Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung einer Heizungs- und Warmwasserversorgungs- sowie Solarthermie-Anlage geltend. Die Klägerin stützte ihre Klagebegehren auf die den Baurechtswohnungseigentümern aus ihren jeweiligen Kaufverträgen mit der Beklagten abgeleiteten Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz sowie auf alle sonstigen Rechtsgründe. Die Mehrheit der Baurechtswohnungseigentümer habe diese Ansprüche an die Klägerin abgetreten.

[3] In Bezug auf einzelne der Klagebegehren bzw Teile davon ist die Entscheidung der Vorinstanzen bereits in Rechtskraft erwachsen, über andere hat das Erstgericht mit dem von der Klägerin angefochtenen und daher nicht rechtskräftigen Teilurteil vom 28. 2. 2025 entschieden und wieder andere sind Gegenstand des im Kopf dieser Entscheidung näher bezeichneten Aufhebungsbeschlusses des Berufungsgerichts und dieses Rekursverfahrens.

[4] Nach Vorlage des Rekurses der Nebenintervenientin gegen diesen Aufhebungsbeschluss wurde mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 14. 4. 2025, AZ 2 S 60/25y, über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet.

Rechtliche Beurteilung

[5] Gemäß § 7 Abs 1 IO werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Schuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme einer – hier nicht vorliegenden – Streitigkeit iSd § 6 Abs 3 IO unterbrochen. [5] Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, IO werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Schuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme einer – hier nicht vorliegenden – Streitigkeit iSd Paragraph 6, Absatz 3, IO unterbrochen.

[6] Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und ihre Wirkungen sind auch im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen (RS0036752 [T12, T32]). Verfällt eine der Parteien nach Erhebung der Revision und nach Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof in Insolvenz, ist daher über die Revision, sofern Gegenstand des Rechtsstreits – wie hier – ein zur Insolvenzmasse gehöriges Vermögen ist, während der Dauer der Unterbrechung des Verfahrens nicht zu entscheiden, sondern sind die Akten zunächst dem Erstgericht zurückzustellen (RS0036752; RS0037039). Das gilt auch für den Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts (1 Ob 301/99t; RS0036752 [T5]). Eine Entscheidung über den vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingebrachten Rekurs ist erst nach Fortsetzung des Verfahrens zulässig (für die Revision RS0036996 [T13]).

Textnummer

E144493

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0050OB00129.24T.0430.000

Im RIS seit

04.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at